



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Umsetzung eines rechtskräftigen Beschlusses nach Abänderung gemäß § 51 VersAusglG

Wer der Ansicht ist, dass die Umsetzung eines Abänderungsbeschlusses ein „Selbstläufer“ ist, muss ich enttäuschen; vor allem dann, wenn die jeweiligen Versorgungsträger von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch machen.

Beispiel: Der Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung wurde am 17.06.2016 vom geschiedenen Ehemann gestellt. Es erfolgt eine Totalrevision mit der Folge, dass das Gericht von sämtlichen Versorgungsträgern neue Auskünfte einholt.

Der Antragsteller verfügt über 5 Anrechte (Bundesbeamtenversorgung, Gesetzliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL), 2 Leibrentenversicherungen). Die Antragsgegnerin verfügt über 3 Versorgungsanrechte (Gesetzliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (ZVK), Berufsständische Versorgung).

Beide Parteien erhalten zum Zeitpunkt der Antragstellung ihre jeweiligen Versicherungen. Diese Versicherungen werden während der Laufzeit des Verfahrens in der bisher gezahlten Höhe weitergezahlt, so dass auf beiden Seiten Überzahlungen entstehen, die auszugleichen sind.

Im Juli 2017 wird der Abänderungsbeschluss rechtskräftig. Die Umsetzung durch die jeweiligen Versorgungsträger erfolgt zum 01.09.2017.

Der Antragsteller gibt an die Antragsgegnerin Anrechte von seinen 5 Versicherungen durch interne Teilung ab und die Antragsgegnerin gibt von ihren 3 Versicherungen Anrechte an den Antragsteller ebenfalls durch interne Teilung ab.

Für die Zeit vom 01.07.2016 – 31.08.2017 (Wirksamkeit bis zum Beginn der neuen Zahlungen durch die jeweiligen Versorgungsträger) müssen die geschiedenen Eheleute die Überzahlungen bzw. die Nachzahlungen auseinander dividieren, was dem jeweiligen anderen geschiedenen Ehepartner für diese Zeit zusteht, da die Versorgungsträger von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch gemacht haben.

Es ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die von der jeweiligen Partei gezahlten Steuern und Sozialversicherungsabgaben vom Finanzamt bzw. von der Krankenkasse zu erstatten sind, da diese Abgaben auf die Beträge bereits gezahlt wurden, die dem anderen geschiedenen Ehepartner für die Zeit vom 01.07.2016 – 31.08.2017 zustehen.

Außerdem muß der Antragsteller bezüglich des Anrechts aus der Zusatzversorgungskasse und des berufsständischen Versorgungsträgers einen Rentenanspruch stellen. Die Antragsgegnerin muss beim Beamtenversorgungsträger des geschiedenen Ehemannes aufgrund der internen Teilung der Beamtenversorgung sowie bei der Zusatzversorgungskasse und den beiden Lebensversicherungsgesellschaften je einen Rentenanspruch stellen.

Nach Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses verfügt der Antragsteller über 7 Versorgungsanrechte (bisher 5) und die Antragsgegnerin verfügt über 6 Anrechte (bisher 3).

Dieses „Auseinanderdividieren“ ist vielfach sehr kompliziert, zeitintensiv, verantwortungsvoll und erfordert Sachkenntnis im jeweiligen Anrecht, so dass ich die Auffassung vertrete, dass Ihr Mandant bzw. Ihre Mandantin damit nicht allein gelassen werden sollte, auch wenn es sich hierbei nicht mehr um eine familiengerichtliche Angelegenheit handelt.

Wir Rentenberater helfen Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten gerne bei Rentenansprüchen und bei der Ermittlung, welche Zahlungsbeträge dem anderen geschiedenen Ehepartner für die Zeit ab Wirksamkeit bis zum Vormonat vor Umsetzung durch die Versorgungsträger zustehen, sofern Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt dies nicht vornehmen möchten oder vornehmen können.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann